



# Geschäftsordnung des Hundevereins Lauffen a.N. e.V.

Die Geschäftsordnung setzt verbindlich die Regeln für das Vereinsleben fest.

Bei Fragen, Ungereimtheiten und Problemen zu allen das Vereinsleben betreffenden Themen soll immer zuerst das direkte Gespräch gesucht werden. In Satzung und Geschäftsordnung sind die Formalien niedergeschrieben, die erforderlich werden, wenn keine Klärung auf kurzem Weg möglich ist.

## **Inhaltsverzeichnis**

Allgemeines

Schriftverkehr

Zu § 4 I. – Erwerb der Mitgliedschaft

Zu § 4 II. – Verlust der Mitgliedschaft

Zu § 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Zu § 7 I. – Der Vorstand

Zu § 7 II. A. – Die ordentliche Mitgliederversammlung

## **Allgemeines**

Die genannten Paragraphen sind die Paragraphen der Satzung, auf die sich die jeweilige Regelung in der Geschäftsordnung bezieht und deren Ausgestaltung hier näher beschrieben wird.

Änderungen der Geschäftsordnung erfordern einen Beschluss des Vorstands.

## **Schriftverkehr**

Der Schriftverkehr zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern erfolgt, sofern zugestimmt, in der Regel per E-Mail an die letzte dem Vorstand schriftlich mitgeteilte E-Mail-Adresse. E-Mails gelten als zugegangen, sobald dem Absender die Versandbestätigung vorliegt.

## **Zu § 4 I.– Erwerb der Mitgliedschaft**

### **Zu § 4 I. 1.**

Der Mitgliedsantrag ist nach dem ersten Probetraining einzureichen. Der eingereichte Mitgliedsantrag ist spätestens in der nächsten auf die Vorlage des Antrags folgenden Vorstandssitzung zu behandeln. Der Antragsteller erhält eine Mitteilung über die Entscheidung der Aufnahme und die Information über die Fälligkeit des Beitrags. Bis zur Entscheidung darf der Antragsteller am Trainingsgeschehen teilnehmen.

Familienangehörige, die im selben Haushalt wie ein aktives Mitglied leben, können ebenfalls aktives Mitglied im Verein werden. Diese werden als Familienmitglieder geführt.

Jugendliche unter 18 Jahren können ebenfalls aktives Mitglied werden. Der Mitgliedsantrag bedarf in diesen Fällen der Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter/s. Die Jugendlichen werden als Jugendmitglied geführt.

Der Vorstand informiert alle Mitglieder bei der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung über die Aufnahme neuer Mitglieder, Kündigungen oder Ausschlüsse von Mitgliedern.

Die Daten der Mitglieder aus dem Mitgliedsantrag werden in einer vorstandsinternen Liste erfasst. Die Daten werden nur für vereinsinterne Zwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

### **Zu § 4 I. 6.**

Als aktive Mitglieder zählen Mitglieder, Familienmitglieder und Jugendmitglieder.

Fördermitglieder zählen nicht zu den aktiven Mitgliedern und haben daher kein aktives Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

## **Zu § 4 II. – Verlust der Mitgliedschaft**

### **Zu § 4 II. 2.**

Die Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Sie kann nur zum Ende des Geschäftsjahrs, also zum 31.12. eines Jahres, erfolgen und muss dem Vorstand bis zum Ablauf des 30. September zugehen. Der Vorstand bestätigt das Ende der Mitgliedschaft innerhalb von vier Wochen unter Nennung des Endedatums.

### **Zu § 4 II.3.**

In den Fällen 3b) und 3c) wird dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit gegeben, sich zu rechtfertigen. Die Stellungnahme des betroffenen Mitglieds hat schriftlich zu erfolgen und muss innerhalb von vier Wochen gegenüber dem Vorstand abgegeben werden.

## **Zu § 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **Zu § 6 4.**

Der Vorstand legt gemeinsame Arbeitsdienst-Termine zu Instandhaltung und Pflege des Vereinsgeländes sowie des Vereinsheims fest. Der Vorstand kann die Planung und Organisation der Arbeitsdienste an den Platzwart übertragen. Es wird erwartet, dass sich alle Mitglieder im Rahmen ihrer Möglichkeiten an den Arbeitsdiensten beteiligen. Eine abzuleistende Anzahl an Arbeitsstunden sowie damit einhergehend eine Ablösesumme für nicht geleistete Arbeitsstunden wird vorerst nicht festgelegt.

Dem Vorstand ist es jedoch vorbehalten, dies bei Bedarf festzulegen.

## **Zu § 7 I. – Der Vorstand**

### **Zu § 7 I.2.**

Der Vorstand besteht aus dem Kernvorstand und weiteren Vorstandsmitgliedern ohne Vertretungsberechtigung nach § 26 BGB. Diese zählen dann zum erweiterten Vorstand. Der Kernvorstand kann Mitglieder in den erweiterten Vorstand berufen.

Mitglieder im erweiterten Vorstand sind:

der Schriftführer  
der Platzwart

Die Amtszeit der Mitglieder des erweiterten Vorstandes endet durch Niederlegung des Amtes, Verlust des Amtes oder durch Abberufung durch den Kernvorstand. Die Mitglieder des Vorstands (Kernvorstand und erweiterter Vorstand) treffen alle Entscheidungen, die die laufende Vereinsarbeit betreffen, gemeinsam. Alle Mitglieder sind dabei gleichberechtigt stimmberechtigt.

## **Zu § 7 I. – Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, in der Regel persönlich. Es besteht alternativ die Möglichkeit, die Vorstandssitzung online durchzuführen. Hierbei muss jedoch sichergestellt werden, dass alle Vorstandsmitglieder Zugriff zur geplanten Sitzungsform haben und nur die Vorstandsmitglieder und gegebenenfalls geladene Gäste an der Online-Sitzung teilnehmen. Im Protokoll der Vorstandssitzung ist die Sitzungsform zu benennen.

## **§ 7 II. A. – Die ordentliche Mitgliederversammlung**

### **Zu § 7 II.A. 1. Und 3a)**

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 2 Wochen davor. Sofern die Mitglieder einer E-Mail-Einladung zugestimmt haben, erfolgt diese per E-Mail.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Fristgerecht eingereichte Anträge werden den Mitgliedern spätestens 3 Tage vor der Versammlung übermittelt.

Bei Wahlen und Beschlussfassungen durch die Mitgliederversammlung muss zuvor abgeklärt werden, ob die Abstimmung per Handzeichen oder geheim erfolgen soll. Sind mindestens 2 der anwesenden Mitglieder für eine geheime Abstimmung, erfolgt diese geheim, ansonsten per Handzeichen.

Die Mitgliederversammlung wählt einen Schriftführer, einen Platzwart und eine Wirtschaftsleitung/Veranstaltungsleitung. Die Amtszeit der eingesetzten Personen beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt.

Lauffen, 12.09.2025